

Entwurf

BERUFSSPORTGESETZ

Bundesgesetz vom xxxx über das Berufssportverhältnis

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Berufssportgesetz

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

- § 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Rechtsbeziehung zwischen Berufssportlern, Trainern, Sportmanagern, Lehr- und Übungswarten und Schiedsrichtern einerseits und Berufssportpartnern andererseits.
- (2) Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Berufssportler

- § 2. (1) Als Berufssportler gelten natürliche Personen, die sich innerhalb des Organisationsbereiches und unter Führung des Berufssportpartners einer bundesweit anerkannten sportlichen Tätigkeit widmen und aus dieser Tätigkeit vom Berufssportpartner Einkünfte beziehen, die im Kalenderjahr das Zwölfwache des Betrages gemäß § 25 Abs 4 Z 2 lit.a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1971, übersteigen.
- (2) Die Tätigkeit als Berufssportler kann freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgen.
- (3) Als Berufssportler im Sinne dieses Gesetzes gelten auch minderjährige oder in Ausbildung befindliche Personen, die sich innerhalb des Organisationsbereiches und unter Führung eines Berufssportpartners der Ausübung einer bundesweit anerkannten Sportart widmen.

Berufssportpartner

§ 3. (1) Berufssportpartner sind natürliche oder juristische Personen, insbesondere Sportvereine und Sportverbände, Berufssportgesellschaften oder Veranstalter sportlicher Ereignisse.

(2) Sportvereine im Sinne dieses Bundesgesetzes sind in der Rechtsform eines Vereines errichtete Vereinigungen von natürlichen und/oder juristischen Personen, deren Zweck die Förderung einer oder mehrerer bundesweit anerkannter Sportarten, die Ausübung des Sports durch ihre Mitglieder und Angehörigen sowie die Teilnahme an Sportwettkämpfen umfasst.

(3) Berufssportgesellschaften sind Kapitalgesellschaften, deren Gesellschaftszweck in der Durchführung von Sportveranstaltungen einer bundesweit anerkannten Sportart oder in der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen einer solchen Sportart mit Berufssportlern im Sinne des § 2 besteht.

(4) Sportverbände im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vereinigungen von Sportvereinen und Berufssportgesellschaften im Sinne der Absätze 2 und 3, gleichgültig in welcher Rechtsform sie errichtet sind. Sie bezwecken die Organisation sportlicher Wettkämpfe in einer oder in mehreren bundesweit anerkannten Sportarten auf Bundesebene und die Vertretung dieser Sportart in internationalen Verbänden.

(5) Als Sportverbände gelten auch Zusammenschlüsse von mehreren Sportverbänden mit jeweils fachlich, persönlich oder räumlich beschränktem Wirkungskreis, wenn sie die Organisation sportlicher Wettkämpfe in einer oder in mehreren bundesweit anerkannten Sportarten auf Bundesebene und die Vertretung dieser Sportart in internationalen Verbänden bezwecken.

Bundessportorganisation

§ 4. (1) Die Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO) ist als Dachverband des österreichischen Sports eingerichtet. Die Mitglieder der BSO repräsentieren die bundesweit anerkannten Sportarten.

(2) Der BSO werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Genehmigung der von Sportverbänden erstellten Disziplinarordnungen;
2. Genehmigung der von Sportverbänden erstellten Schiedsgerichtsordnungen;
3. Genehmigung der von Sportverbänden erstellten Mustervereinbarungen für minderjährige Sportler.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 Z 1 darf nur erteilt werden, wenn die Disziplinarordnung den Bestimmungen des § 8 entspricht und der Strafkatalog die Interessen sowohl der Berufssportler als auch der Berufssportpartner ausgewogen berücksichtigt.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 2 Z 2 darf nur erteilt werden, wenn die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten durch ein Schiedsgericht erfolgt, das den Bestimmungen der §§ 577 ZPO entspricht.

(5) Die Genehmigung nach Absatz 2 Z 3 darf nur erteilt werden, wenn die Mustervereinbarung auf das Wohl des minderjährigen Sportlers ausreichend Bedacht nimmt. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn durch Abschluss eines nach der Mustervereinbarung gestalteten Sportvertrages die schulische Entwicklung des minderjährigen Sportlers gefährdet wäre.

Abschnitt 2

Bestimmungen für Berufssportgesellschaften und Sportverbände

Berufssportgesellschaften

§ 5. (1) An Berufssportgesellschaften muss ein Sportverein Gesellschaftsanteile und Stimmrechte oder Teile des Grundkapitals und der Stimmrechte in der Hauptversammlung halten. Das Grundkapital einer Sportaktiengesellschaft hat in Namensaktien zu bestehen.

(2) Die gesellschaftsanteilmäßige oder kapitalmäßige Beteiligung eines Sportvereins an mehreren Berufssportgesellschaften, deren Gesellschaftszweck sich auf die gleiche Sportart bezieht, ist unzulässig.

(3) Natürliche Personen dürfen auf Grund von gesellschaftsanteilmäßigen oder kapitalmäßigen Beteiligungen nicht gleichzeitig Stimmrechte in mehreren Berufssportgesellschaften ausüben, deren Gesellschaftszweck sich auf die gleiche Sportart bezieht.

(4) Natürliche oder juristische Personen, denen ein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung oder Hauptversammlung einer Berufssportgesellschaft zukommt, dürfen einer anderen Berufssportgesellschaft, deren Geschäftszweck sich auf die gleiche Sportart bezieht, weder ein Darlehen gewähren noch eine Kautions stellen oder als Bürge zu ihren Gunsten eintreten.

(5) Vereinbarungen, die gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 verstoßen, sind nichtig.

Sportverbände

§ 6. (1) Sportverbände haben eine Disziplinarordnung zu erlassen, dem die Mitglieder des Verbandes, die Funktionäre und Angehörigen des Sportverbandes sowie die dem Verband gemeldeten Berufssportler unterworfen sind.

(2) Sportverbände haben eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen. Diese Schiedsgerichtsordnung hat jedenfalls vorzusehen, dass Streitigkeiten zwischen Berufssportlern einerseits und Berufssportpartnern andererseits wegen der Verhängung von Disziplinarstrafen durch ein Schiedsgericht

entschieden werden. Das Schiedsgericht muss den Bestimmungen der §§ 577 ZPO entsprechen.

(3) Sportverbände haben ein Vertragsmuster für die Beziehungen zwischen minderjährigen Sportlern und Berufssportpartnern zu entwerfen.

(4) Die von Sportverbänden erlassenen Disziplinarordnungen, Schiedsgerichtsordnungen und Vermittlerordnungen können der Bundessportorganisation zur Genehmigung vorgelegt werden.

(5) Sportverbände können eine Vermittlerordnung für die Tätigkeit von Sportvermittlern aufstellen, in der die Voraussetzungen für die Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des § 10 geregelt werden.

(6) Sportverbände können Richtlinien über die Rückzahlung von Ausbildungskosten erlassen.

(7) Die von Sportverbänden beschlossenen Disziplinarordnungen, Schiedsgerichtsordnungen, Vermittlerordnungen, und Richtlinien sind in geeigneter Form kundzumachen.

Abschnitt 3

Disziplinarrecht und Schiedsgerichtsbarkeit

Disziplinäre Verantwortlichkeit

§ 7. (1) Berufssportler, Sportvereine und Berufssportgesellschaften sowie Funktionäre und Angehörige der Sportverbände, Sportvereine und Berufssportgesellschaften können nach den Bestimmungen dieses Abschnittes disziplinar zur Verantwortung gezogen werden.

(2) Die Verhängung einer Disziplinarstrafe ist nur zulässig, wenn die Bestrafung in einer Disziplinarordnung vorgesehen ist.

(3) Die von einem Sportverband erlassene und von der BSO genehmigte Disziplinarordnung ist für alle in deren Geltungsbereich einbezogenen Personen verbindlich.

Disziplinarordnung

§ 8. (1) In der Disziplinarordnung sind die disziplinar zu ahndenden Handlungen und Unterlassungen und die als Disziplinarstrafen vorgesehenen Sanktionen festzulegen. Die Sanktionen müssen der Schwere der Verletzung angemessen sein.

(2) Die Disziplinarordnung ist zu gliedern in

a) Verstöße der Berufssportler gegen die für die betreffende Sportart geltenden Wettkampfbregeln;

b) Verstöße der Berufssportler gegen die Verpflichtungen aus dem Berufssportvertrag;

c) Verstöße der Mitglieder des Sportverbandes gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der Statuten des Sportverbandes;

d) Verstöße von Angehörigen und Funktionären der Sportverbände,

Sportvereine und Sportgesellschaften gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der Statuten des Sportverbandes.

(3) Der Katalog der Verstöße gegen die Wettkampfregeln darf nicht in Widerspruch zu Verpflichtungen stehen, denen der Verband auf Grund seiner Mitgliedschaft in internationalen Sportverbänden unterworfen ist.

(4) Richtet sich die Disziplinarmaßnahme gegen einen Berufssportler, hat die Disziplinarordnung zu regeln, ob und welche Vergütungsansprüche dem Berufssportler zustehen, wenn er auf Grund der Disziplinarmaßnahme (zB Sperre) seine sportliche Tätigkeit nicht oder nicht in vollem Umfang ausüben kann.

(5) Die Disziplinarordnung hat auch das Verfahren für die diszipliniäre Ahndung von Verstößen im Sinne des Absatzes 2 festzulegen. Jeder Beschuldigte hat das Recht, im Disziplinarverfahren durch eine Person seines Vertrauens vertreten zu werden. Die Disziplinarordnung hat den Hinweis zu enthalten, dass die Verhängung von Sanktionen nach Abschluss des verbands- oder vereinsinternen Verfahrens gerichtlich überprüft werden kann.

(6) Die Disziplinarordnung hat vorzusehen, dass die Verhängung von Sanktionen wegen eines Verstoßes im Sinne des Absatzes 2 lit a), c) und d) durch ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO zu überprüfen ist.

(7) Die gerichtliche (schiedsgerichtliche) Überprüfung von Disziplinarstrafen findet insoweit nicht statt, als sie internationalen Wettkampfregeln widerspricht.

Schiedsgerichtsordnung

§ 9. (1) In der von einem Sportverband erlassenen Schiedsgerichtsordnung ist zu regeln, welche Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht zu entscheiden sind. Die Schiedsgerichtsordnung hat jedenfalls vorzusehen, dass Streitigkeiten über die Verhängung von Disziplinarstrafen im Sinne des § 8 Absatz 2 lit a), c) und d) durch ein Schiedsgericht zu entscheiden sind.

(2) Die Schiedsgerichtsordnung hat Bestimmungen über die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, über das Verfahren und über die Kosten des Verfahrens zu enthalten.

(3) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes ist für Rechtsstreitigkeiten über die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen im Sinne des § 8 Absatz 2 lit a), c) und d) auch ohne Abschluss eines Schiedsvertrages gegeben.

Abschnitt 4 Berufssportverhältnis

Berufssportvermittler

§ 10. (1) Als Berufssportvermittler gilt jede natürliche oder juristische Person, die gegen Entgelt Berufssportler und Berufssportpartner zur Begründung eines Berufssportverhältnisses in Verbindung bringt.

(2) Berufssportvermittler dürfen nur im Rahmen der von einem Sportverband beschlossenen Vermittlerordnung und nur für eine der beteiligten Parteien tätig werden. Der Vermittlungsvertrag bedarf der Schriftform. In diesem ist jedenfalls die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit des Sportvermittlers zu regeln.

(3) Der Vermittlungsvertrag kann auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Er kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Letzten eines Kalendermonates gekündigt werden.

(4) Der Berufssportvermittler haftet seinem Vertragspartner für die Beratung in arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen, abgabenrechtlichen und allgemeinrechtlichen Fragen gemäß § 1299 ABGB.

(5) Die Vermittlungsverträge, die entgegen den Vorschriften des Absatzes 2 abgeschlossen werden, sind nichtig. Dem Berufssportvermittler steht für eine auf Grund dieses nichtigen Vertrages ausgeübte Tätigkeit keine Vergütung zu.

Berufssportvertrag

§ 11. (1) Das Rechtsverhältnis zwischen einem Berufssportler und einem Berufssportpartner wird durch den Berufssportvertrag begründet.

(2) Durch den Berufssportvertrag verpflichtet sich der Berufssportler gegenüber dem Berufssportpartner, Leistungen im Sinne des § 2 zu erbringen.

(3) Der Berufssportvertrag ist schriftlich abzuschließen. Im Vertrag sind jedenfalls zu regeln:

1. Name, Geburtsdatum und -ort sowie Staatsangehörigkeit des Berufssportlers;
2. Name, Rechtsform, Vertretungsbefugnis und Anschrift des Berufssportpartners;
3. Name und Anschrift eines am Vertragsabschluss beteiligten Sportvermittlers;
4. Beginn und Dauer des Rechtsverhältnisses;
5. etwaige Kündigungsfristen und Kündigungstermine;
6. Höhe und Fälligkeit des Entgelts (Grundeinnahmen, Prämien, sachbezugsähnliche Vorteile). Werden Prämienzahlungen vereinbart, sind die Berechnungsgrundlagen darzustellen;

7. Höhe der von den Vertragspartnern zu zahlenden Konventionalstrafe bei einer verschuldeten vorzeitigen Beendigung des Vertrages;
8. Unterwerfung unter das nationale und internationale Regelwerk der Sportart, insbesondere unter die Disziplinar- und Dopingbestimmungen. § 7 Absatz 3 bleibt unberührt;
9. eine Schiedsvereinbarung, wenn nach den Satzungen des Sportverbandes, dem der Sportverein oder die Sportgesellschaft angehört, Streitigkeiten zwischen Berufssportlern und dem Verein oder der Sportgesellschaft durch ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO zu entscheiden sind; § 9 Abs 3 bleibt unberührt;
10. etwaige abweichende Vereinbarungen im Sinne des § 30 Abs 2.

Dauer des Vertragsverhältnisses

- § 12.** (1) Berufssportverträge können auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden.
- (2) Befristete Verträge können wiederholt und auch unmittelbar hintereinander abgeschlossen werden, ohne dass hierdurch ein Rechtsverhältnis auf unbestimmte Zeit entsteht.

Verbandsmeldung

- § 13.** (1) Der Abschluss eines Berufssportvertrages ist vom Berufssportpartner dem Sportverband zu melden, dem der Berufssportpartner angehört.
- (2) Der Sportverband hat den Eingang der Meldung zu bestätigen. Dem Berufssportler ist auf Wunsch ein Ausweis über die Meldung auszustellen.

Minderjährige und in Ausbildung befindliche Sportler

- § 14.** (1) Vereinbarungen zwischen einem Berufssportpartner und einem minderjährigen oder in Ausbildung befindlichen Sportler sind bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich abzuschließen.
- (2) Der Abschluss des Vertrages mit einem Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen. Entspricht die Vereinbarung inhaltlich einem von der BSO genehmigten Vertragsmuster, ist eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung des Vertragsabschlusses nicht erforderlich.

Besondere Pflichten der Berufssportler

§ 15. (1) Der Berufssportler hat die im Vertrag festgelegten sportlichen Betätigungen seinen Fähigkeiten entsprechend zu erbringen. Der Berufssportler hat insbesondere an der Vorbereitung von Wettkämpfen und an Wettkämpfen mitzuwirken, zu denen er vom Berufssportpartner gemeldet wird.

(2) Zu den Vertragspflichten des Berufssportlers gehören auch die Vorbereitung und die Teilnahme an Wettkämpfen, zu denen der Berufssportler von einem Sportverband, dem der Berufssportpartner angehört, gemeldet wird.

(3) Der Berufssportpartner des Berufssportlers darf einer Inanspruchnahme nach Absatz 2 nicht widersprechen, sofern eine Verpflichtung nach dem nationalen und internationalen Regelwerk besteht.

(4) Ob und inwieweit dem Berufssportler für eine Inanspruchnahme nach Absatz 2 ein besonderes Entgelt zusteht, ist durch Vertrag zwischen dem Sportverband und dem Berufssportler zu regeln.

(5) Der Berufssportler ist verpflichtet, sich auf Verlangen und auf Rechnung des Berufssportpartners durch einen vom Berufssportpartners zu bestimmenden Arzt untersuchen zu lassen.

(6) Der Berufssportler hat eine sportliche Lebensweise einzuhalten; er ist verpflichtet, medizinische Anweisungen zu befolgen, die mit der sportlichen Betätigung in Zusammenhang stehen.

Besondere Rechte der Berufssportler

§ 16. Der Berufssportpartner hat für ein leistungsförderndes Umfeld zu sorgen und dem Berufssportler in angemessener Weise die Möglichkeit zu geben, sportliche Leistungen zu erbringen. Der Berufssportler hat das Recht auf Teilnahme an der Vorbereitung zu Wettkämpfen. Ein Recht auf Teilnahme am Wettkampf ist damit nicht verbunden.

Persönlichkeitsrechte der Berufssportler

§ 17. (1) Berufssportler können der Verwendung ihres Bildes durch den Berufssportpartner oder durch einen Sportverband für Werbezwecke nicht widersprechen, wenn mit der Verwendung des Bildes nur Werbung für die von Berufssportlern ausgeübte Sportart oder für Sportveranstaltungen, an denen die abgebildeten Berufssportler teilnehmen oder teilgenommen haben, gemacht wird.

(2) Soll mit der Verwendung des Bildes kommerzielle Werbung gemacht werden, ist die Einwilligung des Berufssportlers erforderlich. Der Umfang der Werberechte ist vertraglich zu vereinbaren

Haftungsbeschränkung

§ 18. Der Berufssportler haftet für Schäden, die er dem Berufssportpartner bei Ausübung der sportlichen Tätigkeit zufügt, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Vorübergehender Wechsel des Berufssportpartners (Leihverträge)

§ 19. (1) Die vorübergehende Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen des Berufssportlers für einen anderen Berufssportpartner (Überlassung) bedarf einer Einigung aller Beteiligten.

(2) Durch die Überlassung wird der Berufssportvertrag mit dem überlassenden Berufssportpartner nicht berührt. Für Ansprüche des Berufssportlers aus dem Berufssportvertrag, die nach Beginn der Überlassung entstehen, haften der überlassende und der beschäftigende Berufssportpartner zur ungeteilten Hand.

(3) Für Ansprüche, die sich aus Vereinbarungen des Berufssportlers mit dem beschäftigenden Berufssportpartner ergeben, haftet nur dieser.

Beendigung des Vertragsverhältnisses

§ 20. (1) Das Berufssportverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Vertragszeit.

(2) Berufssportverträge, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurden, können nur bei Vereinbarung einer Kündigungsmöglichkeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten durch Kündigung beendet werden.

(3) Berufssportverträge, die auf unbestimmte Zeit geschlossen wurden, können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Monatsletzten durch Kündigung beendet werden.

(4) Berufssportverträge können von beiden Teilen aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund, der den Berufssportpartner zur Auflösung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Berufssportler eines Dopingvergehens überführt worden ist. Ein wichtiger Grund, der den Berufssportpartner zur Auflösung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Berufssportpartner seine Verpflichtungen nach § 16 beharrlich verletzt.

Rechtsfolgen bei vorzeitiger Auflösung

§ 21. (1) Bei einer berechtigten und vom Berufssportler verschuldeten vorzeitigen Auflösung des Berufssportvertrages durch den Berufssportpartner darf der Berufssportler für die restliche Zeit der vereinbarten Vertragszeit oder bis zum Ablauf des Vertrages durch Kündigung ohne Zustimmung des bisherigen Berufssportpartners keinen Berufssportvertrag mit einem anderen Berufssportpartner für dieselbe Sportart abschließen. Dieses Verbot gilt für maximal sechs Monate. Bei einer vom Berufssportler verschuldeten Beendigung hat der Berufssportler dem Berufssportpartner überdies eine vereinbarte Konventionalstrafe zu ersetzen. Ein Anspruch des Berufssportpartners auf weitergehenden Schadenersatz wegen der vorzeitigen Auflösung des Vertrages besteht nicht.

(2) Bei einer berechtigten und vom Berufssportpartner verschuldeten vorzeitigen Auflösung des Berufssportvertrages durch den Berufssportler, behält dieser für die Dauer von drei Monaten das regelmäßige Entgelt. Als regelmäßiges Entgelt sind die durchschnittlichen Einkünfte der letzten sechs Monate vor der Auflösung des Vertrages zu verstehen. Hat das Vertragsverhältnis weniger als sechs Monate gedauert, sind die durchschnittlichen Einkünfte während der Vertragszeit maßgeblich. Bei einer vom Berufssportpartner verschuldeten Beendigung hat der Berufssportpartner dem Berufssportler überdies eine vereinbarte Konventionalstrafe zu ersetzen. Ein Anspruch des Berufssportlers auf weitergehenden Schadenersatz wegen der vorzeitigen Auflösung des Vertrages besteht nicht.

(3) Der Berufssportvertrag endet auch dann, wenn die vorzeitige Auflösung ohne wichtigen Grund erfolgt. Dem anderen Vertragspartner stehen die Ansprüche nach Absatz 1 und 2 zu; die vorzeitige Auflösung ohne wichtigen Grund gilt als vom Erklärenden verschuldete Beendigung.

(4) Vertragsstrafen unterliegen dem richterlichen Mäßigungsrecht.

Ausbildungskosten

§ 22. (1) Eine Vereinbarung, in der sich der Berufssportler einem Berufssportpartner zur Rückzahlung von Ausbildungskosten für den Fall verpflichtet, dass der Berufssportvertrag vor Ablauf einer bestimmten Zeit aufgelöst wird, ist innerhalb der Grenzen der folgenden Absätze zulässig.

(2) Als Ausbildungskosten gelten nur jene Kosten, die über die Kosten für die Vorbereitung für den einzelnen Wettkampf hinausgehen und die im Vergleich zu anderen Berufssportlern derselben Sportart eine besondere, zusätzliche Ausbildungsförderung bedeuten. Dabei ist auf die sportartspezifischen Besonderheiten Bedacht zu nehmen.

(3) Eine Rückzahlungsverpflichtung im Sinne des Absatzes 1 ist nur zulässig, wenn das finanzielle Risiko der Ausbildung nicht allein auf den

Berufssportler übertragen wird und diesen nicht unverhältnismäßig wirtschaftlich belastet. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der wirtschaftlichen Belastung sind insbesondere das Verhältnis der vereinbarten zur tatsächlichen Vertragsdauer, die Dauer der Ausbildungszeit, die tatsächlichen Ausbildungskosten sowie die durch die besondere Ausbildung ermöglichten höheren Einkunftsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

(4) Jedenfalls unzulässig ist die Vereinbarung einer Rückzahlungsverpflichtung, die den Berufssportler über einen längeren Zeitraum als fünf Jahre nach Beendigung der Ausbildungszeit an den Berufssportpartner binden soll. Die Rückzahlung ist ausgeschlossen, wenn das Berufssportverhältnis vom Berufssportler aus Verschulden des Berufssportpartners oder vom Berufssportpartner ohne wichtigen Grund aufgelöst wurde.

(5) Bei einer Beendigung des Berufssportvertrages durch Zeitablauf vor Ablauf der Bindungsfrist (Absatz 4), sind Ausbildungskosten nur dann zurückzuzahlen, wenn der Berufssportler eine vom Berufssportpartner angebotene Verlängerung des Vertrages zu den bisherigen Bedingungen abgelehnt hat.

(6) Für die Rückzahlungsverpflichtung nach Absatz 1 haften der Berufssportler und der Berufssportpartner, mit dem der Berufssportler nach Beendigung des Berufssportvertrages einen neuen Berufssportvertrag abschließt, zur ungeteilten Hand.

(7) Für eine mit einem minderjährigen oder in Ausbildung befindlichen Berufssportler vereinbarte Rückzahlungsverpflichtung haftet nur der Berufssportpartner, mit dem der Berufssportler nach Beendigung des Berufssportvertrages einen neuen Berufssportvertrag abschließt. Dies gilt auch dann, wenn der Minderjährige bei Abschluss dieses Vertrages die volle Geschäftsfähigkeit erlangt hat.

Abschnitt 5

Sonderbestimmungen für Berufssportler, die ihre sportliche Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausüben

Rechtsnatur des Arbeitsverhältnisses

§ 23. (1) Berufssportler, die ihre sportliche Betätigung auf Grund eines Arbeitsverhältnisses ausüben, sind Angestellte im Sinne des Angestelltengesetzes, BGBl Nr. 292/1921.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, finden auf das Berufssportverhältnis neben den Bestimmungen der vorangehenden Abschnitte die besonderen Regelungen dieses Abschnittes sowie die Bestimmungen des Angestelltengesetzes Anwendung.

Dauer des Arbeitsverhältnisses

§ 24. Befristete Verträge können, auch wenn der Berufssportler in einem Arbeitsverhältnis zu seinem Vertragspartner steht, wiederholt und auch unmittelbar hintereinander abgeschlossen werden, ohne dass hiedurch ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit entsteht. Die Gesamtzahl befristeter Rechtsverhältnisse, die unmittelbar hintereinander mit demselben Vertragspartner abgeschlossen werden, darf 8 nicht übersteigen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

§ 25. Auf Disziplinarstrafen gegenüber Personen, die Arbeitnehmer sind, finden die §§ 96 Abs 1 Z 1 und 102 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl Nr. 22/1974 keine Anwendung, wenn die Disziplinarstrafen in einer von einem Sportverband erlassenen und von der BSO genehmigten Disziplinarordnung vorgesehen sind.

Schiedsgerichtsbarkeit

§ 26. Ist in der Schiedsgerichtsordnung vorgesehen, dass Streitigkeiten in Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs 1 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl Nr. 104/1985 durch ein Schiedsgericht zu entscheiden sind, so findet die Einschränkung des § 9 Abs. 2 zweiter Halbsatz Satz 2 ASGG keine Anwendung.

Dienstverhinderungen

§ 27. (1) Ist der Berufssportler nach Beginn des Vertragsverhältnisses durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistungserbringung verhindert, ohne dass er diese Verhinderung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, so behält er den Anspruch auf das regelmäßige Entgelt gemäß § 8 des Angestelltengesetzes, BGBl Nr. 292/1921. Als regelmäßiges Entgelt sind die durchschnittlichen Einkünfte der letzten sechs Monate vor der Verhinderung zu verstehen. Hat das Vertragsverhältnis weniger als sechs Monate gedauert, sind die durchschnittlichen Einkünfte während der Vertragszeit maßgeblich.
(2) Der Berufssportler hat den Berufssportpartner unverzüglich, dh grundsätzlich am Tag des Eintritts der Verhinderung zu verständigen.
(3) Dauert eine derartige Dienstverhinderung länger als drei Tage, so hat der Berufssportler eine Bestätigung eines Vertragsarztes des für ihn zuständigen Krankenversicherungsträgers oder eines Amtsarztes über

die Ursache und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Der Berufssportpartner kann die Vorlage einer solchen Bestätigung auch verlangen, wenn eine Dienstverhinderung weniger als drei Tage dauert.

(4) Ist der Berufssportler durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Leistung der Dienste verhindert, so hat er den Berufssportpartner möglichst schon vor dem Eintritt der Verhinderung, jedenfalls aber unverzüglich nach dem Eintritt der Verhinderung davon zu verständigen.

Urlaub

§ 28. (1) Die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubs ist zwischen den Vertragspartnern unter Berücksichtigung sportartspezifischer Besonderheiten zu vereinbaren. Dabei können von § 4 Abs 3 des Urlaubsgesetzes, BGBl Nr. 390/1976 abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Während des Urlaubs hat der Berufssportler Anspruch auf das regelmäßige Entgelt (§ 27 Abs 1 Satz 1 und 2).

Arbeitszeit

§ 29. (1) Der Berufssportpartner hat die Leistungen des Berufssportlers so zu regeln, dass Leben, Gesundheit und Sittlichkeit des Berufssportlers, soweit dies nach der Natur der sportlichen Leistungen möglich ist, geschützt werden.

(2) Sportliche Leistungen im Sinne des § 2 unterliegen nicht den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, BGBl Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes, BGBl Nr. 144/1983 des Feiertagsruhegesetzes, BGBl 153/1957 und des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes, BGBl Nr. 599/1987.

(3) Für Berufssportler, deren sportliche Betätigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgt, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die tägliche Arbeitsleistung darf auch unter Einschluss sportlicher Betätigungen 13 Stunden nicht überschreiten;

2. Die Wochenarbeitszeit darf auch unter Einschluss sportlicher Betätigungen innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden und in den einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes 60 Stunden nicht überschreiten;

3. Beträgt die Gesamtdauer der Arbeitszeit mehr als 6 Stunden, ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen, soweit dies nach der Natur der sportlichen Leistung möglich ist;

4. Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit ist den Berufssportlern eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden zu gewähren. Diese Ruhezeit kann gekürzt werden, wenn dies nach der Natur der sportlichen Leistung

erforderlich ist. Die ausgefallene Ruhezeit ist innerhalb der nächsten zwei Wochen durch entsprechende Verlängerung einer anderen Ruhezeit auszugleichen;

5. Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten ist dem Berufssportler eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden zu gewähren; die wöchentliche Ruhezeit darf 24 Stunden nicht unterschreiten;

(4) Für minderjährige Berufssportler, deren sportliche Betätigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgt, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die tägliche Arbeitsleistung von Minderjährigen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, darf 2 Stunden pro Schultag und 12 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Während der unterrichtsfreien Zeit darf die tägliche Arbeitsleistung auf 7 Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit auf 35 Stunden ausgedehnt werden; dies gilt jedoch nur dann, wenn die unterrichtsfreie Zeit mindestens eine Woche beträgt.

2. Die tägliche Arbeitsleistung von Minderjährigen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, darf 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

3. Beträgt die Gesamtdauer der Arbeitszeit des Minderjährigen mehr als 4,5 Stunden, ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen, soweit dies nach der Natur der sportlichen Leistung möglich ist;

4. Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit ist den minderjährigen Berufssportlern eine ununterbrochene Ruhezeit von 12 Stunden, Personen unter 15 Jahren eine ununterbrochene Ruhezeit von 14 Stunden zu gewähren.

5. Innerhalb eines Zeitraumes von 7 Tagen sind minderjährigen Sportlern zwei Ruhetage zu gewähren.

Abweichende Bestimmungen

§ 30. (1) Die Rechte, die dem Berufssportler auf Grund des Abschnittes 5 zustehen, können durch den Berufssportvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

(2) Ist im Berufssportvertrag ein Entgelt vereinbart, das im Monat das 45fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, überschreitet, können von den zwingenden Bestimmungen dieses Abschnittes und von allen anderen zwingenden arbeitsrechtlichen Rechtsvorschriften, einschließlich der Normen der kollektiven Rechtsgestaltung abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(3) Eine solche abweichende Vereinbarung ist nicht zulässig, wenn sich der zwingende Charakter der abzustimmenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen aus Rechtsvorschriften des europäischen Gemeinschaftsrechts ergibt.

Zukunftsvorsorge

§ 31. Der Berufssportpartner hat für Berufssportler, mit denen eine abweichende Vereinbarung gemäß § 30 Abs 2 getroffen wurde, Prämien für eine Pensionszusatzversicherung zu leisten. Diese Pensionszusatzversicherung hat jedenfalls Leistungen im Sinne des § 108b Abs 1 Z 2 lit b) und c) des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl Nr. 400/1988, zu umfassen.

Abschnitt 6

Bestimmungen für Trainer, Sportmanager, Lehr- und Übungswarte und Schiedsrichter

§ 32. (1) Auf Trainer, Sportmanager, Lehr- und Übungswarte sowie Schiedsrichter sind folgende Bestimmungen anzuwenden:

1. § 6 Abs 1 und 2, 7, 8 und 9 (Disziplinarordnung und disziplinare Verantwortlichkeit, Schiedsgerichtsbarkeit). Trainer, Sportmanager, Lehr- und Übungswarte gelten als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen;
2. § 12 (Dauer des Vertragsverhältnisses);
3. § 17 (Persönlichkeitsrechte);
4. § 18 (Haftungsbeschränkung);
5. § 20 (Beendigung des Vertragsverhältnisses);
6. § 21 (Rechtsfolgen der vorzeitigen Auflösung);

(2) Auf Schiedsrichter ist § 15 Abs 5 und 6 (ärztliche Untersuchung und sportliche Lebensweise) anzuwenden.

(3) Auf Trainer, Sportmanager, Lehr- und Übungswarte sowie Schiedsrichter, die ihre Tätigkeit auf Grund eines Arbeitsverhältnisses ausüben, finden überdies die Bestimmungen des Abschnittes 5 Anwendung.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen zu Artikel 1

Vollziehung

§ 33. Mit der Vollziehung des Artikel 1 sind

1. xxxx
 2. xxxxx
- betraut.

In-Kraft-Treten

§ 34. Artikel 1 tritt am xxxxx in Kraft und ist auf Berufssportverträge anzuwenden, die nach dem yyyy abgeschlossen oder geändert werden.

Artikel II

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch BGBl. xxx wird wie folgt geändert.

1. In § 23 wird nach der Ziffer 2 folgende Ziffer 3 eingefügt:
„3. Einkünfte von Personen im Sinne des § 1 Abs 1 des Berufssportgesetzes, BGBl. Nr. xxxxx, mit denen eine abweichende Vereinbarung im Sinne des § 30 Abs 2 des Berufssportgesetzes getroffen wurde.“
2. Die bisherige Ziffer 3 erhält die Bezeichnung „4.“
3. § 23 Z 3 ist erstmalig für Einkünfte anzuwenden, die dem Kalenderjahr 2005 zuzurechnen sind.
4. Nach § 133 wird folgende Bestimmung eingefügt:
„§ 134. Artikel 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. xxx tritt am zzz in Kraft.“

Erläuterungen

Artikel 1

§ 1:

Das Berufssportgesetz regelt ausschließlich die Rechtsbeziehung zwischen dem Berufssportler und dem so genannten Berufssportpartner. Berufssportpartner sind insbesondere Sportvereine und Sportgesellschaften. Das Berufssportgesetz bezieht sich nicht auf Rechtsbeziehungen, die neben der vertraglichen Beziehung mit einem Sportverein bestehen (zB Sponsorverträge). Das Berufssportgesetz bezieht sich auch nicht auf Rechtsverhältnisse zu natürlichen oder juristischen Personen, die nicht im Katalog der Berufssportpartner aufgezählt sind, auch wenn der Berufssportler auf Grund dieses Rechtsverhältnisses zur Erbringung sportlicher Leistungen verpflichtet oder freigestellt wird (zB Rechtsbeziehungen zum Skipool oder zur HSNS).

§ 2:

Abs 1:

Berufssportler im Sinne des Berufssportgesetzes sind Personen, die ihre sportliche Tätigkeit im Organisationsbereich eines Vereins erbringen. Nicht erfasst sind sportliche Tätigkeiten, die ohne Bindung an einen Verein erbracht werden. Dies ist etwa der Fall, wenn der Sportler persönlich zu bestimmten Wettkämpfen eingeladen wird.

Das Berufssportgesetz bezieht sich nur auf jene Sportarten, die in der Bundes-Sportorganisation repräsentiert sind. Das Gesetz findet keine Anwendung, wenn der Sportler von seinem Verein nur ein Entgelt erhält, das die Versicherungsgrenze des GSVG nicht überschreitet. Zusatzeinkünfte von Dritten (zB Zuwendungen eines Sponsors, Verwertung von Persönlichkeitsrechten) bleiben dabei unberücksichtigt.

Abs 2:

Berufssportler sind nach geltendem Recht entweder als Arbeitnehmer oder als Selbständige anzusehen. Das Berufssportgesetz hält an dieser Unterscheidung fest. Ein Arbeitsverhältnis liegt dann vor, wenn der Sportler verpflichtet ist, nach Weisung des Vereins an Training und Wettkampf teilzunehmen.

Abs 3:

Das Berufssportgesetz enthält Regelungen zum Schutz minderjähriger Sportler. Minderjährige Sportler unterliegen auch dann dem Gesetz, wenn sie noch in Ausbildung stehen und vom Berufssportpartner kein Entgelt erhalten.

§ 3:

§ 3 listet jene natürlichen und juristischen Personen auf, die als Berufssportpartner im Sinne des Berufssportgesetzes gelten. Als Sportverbände im Sinne des Gesetzes gelten auch gesamtösterreichische Organisationen, denen nur Landesverbände von Sportvereinen und

Sportgesellschaften als Mitglieder angehören (zB Österreichischer Fußballbund).

§ 4:

Sportverbände, die der BSO angehören, repräsentieren eine bundesweit anerkannte Sportart. Die BSO hat die Aufgabe, von den Sportverbänden aufgestellte Disziplinarordnungen, Schiedsgerichtsordnungen und Musterverträge für minderjährige Sportler zu genehmigen. Da sich das Berufssportgesetz nur auf Sportarten bezieht, die in der BSO repräsentiert sind, bezieht sich auch die vorgesehene Genehmigung nur auf Mitglieder der BSO.

§ 5:

Abs 1:

Die Verpflichtung, dass Sportvereine an Gesellschaften beteiligt sein müssen, stellt die Verbindung zwischen Kapitalgesellschaft und Sportverein sicher. Das Gesetz verzichtet auf die Festlegung einer Mindestbeteiligung des Sportvereins. Damit soll eine flexible Beteiligung von Sponsoren an der Sportgesellschaft ermöglicht werden. Die Verpflichtung, dass das Grundkapital einer Sportaktiengesellschaft in Namensaktion zu bestehen hat, soll die in den folgenden Absätzen geregelte Unabhängigkeit der Sportgesellschaft von anderen Sportgesellschaften oder -vereinen sichern.

Abs 2 bis 4:

Die vorgesehenen Regelungen sollen gewährleisten, dass es nicht durch kapitalmäßige Verschränkungen zu Wettkampfverzerrungen kommt. Die Regelungen haben ein Vorbild im französischen Sportgesetz.

§ 6:

Sportverbände sind verpflichtet, eine Disziplinarordnung, eine Schiedsgerichtsordnung und ein Vertragsmuster für minderjährige Sportler zu entwerfen. Diese Regelungen sind Grundlage für die Gestaltung der Rechtsbeziehung zwischen dem Sportverein und dem Sportler. Die von den Sportverbänden beschlossenen Regelungen können der BSO zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Sportverbände sind dazu aber nicht verpflichtet. Wird eine vom Sportverband beschlossene Regelung von der BSO genehmigt, gelten die in den §§ 7 Abs 3, 9 Abs 3 und 14 Abs 2 vorgesehenen Sonderregelungen.

§ 7:

Die disziplinäre Verantwortung der Sportler ist ein Charakteristikum aller bundesweit anerkannten Sportarten. Sie betrifft nicht nur den Berufssportler selbst, sondern auch Funktionäre und Angehörige der Sportvereine.

§ 7 Abs 1 statuiert, dass die dort genannten Personen disziplinär zur Verantwortung gezogen werden können. Disziplinarstrafen dürfen jedoch nur dann verhängt werden, wenn die Bestrafung in einer Disziplinarordnung vorgesehen ist. Damit sollen willkürliche Bestrafungen ausgeschlossen werden. Auch für die Verhängung einer Disziplinarstrafe gilt der Grundsatz „nulla poena sine lege“.

Ist die Disziplinarordnung von der BSO genehmigt worden, ist sie für die in § 7 Abs 1 genannten Personen rechtsverbindlich. Eine besondere Unterwerfung unter die Disziplinargewalt ist nicht erforderlich. Bei nicht genehmigten Disziplinarordnungen bedarf es wie nach geltendem Recht einer besonderen Transformation der Disziplinarbestimmungen in das Rechtsverhältnis zwischen dem zu Bestrafenden und dem die Strafe verhängenden Verein oder Verband. Bei Sportlern kann diese Transformation durch den Berufssportvertrag, bei Funktionären durch die Vereinsstatuten erfolgen.

§ 8:

Abs 1 und 2

§ 8 enthält detaillierte Vorschriften über die Gestaltung der Disziplinarordnung, die dem spanischen Sportgesetz nachgebildet sind. Die Gliederung in Abs 2 hat Bedeutung für die gerichtliche bzw schiedsgerichtliche Kontrolle der verhängten Strafen. Bei der Erstellung der Disziplinarordnung ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem zu ahndenden Verhalten und der vorgesehenen Sanktion zu achten. Die BSO darf eine Disziplinarordnung nur genehmigen, wenn auch die Interessen der Sportler ausreichend berücksichtigt sind.

Abs 3:

Die disziplinar zu ahndenden Verstöße von Sportlern und Funktionären sind in weiten Bereichen durch das internationale Wettkampfglement vorgezeichnet. Die nationalen Sportverbände haben dieses internationale Regelwerk zu beachten, wenn sie am internationalen Wettkampferkehr teilnehmen wollen.

Abs 4:

Disziplinarstrafen gegen Berufssportler werden uA wegen eines Verstoßes gegen Wettkampfgeln (zB Ausschluss wegen eines groben Fouls, wegen Beleidigung des Schiedsrichters etc) verhängt. Als Strafe kann vorgesehen werden, dass der Berufssportler für eine bestimmte Zeit nicht am Wettkampferkehr teilnehmen darf. Die Disziplinarordnung hat die Konsequenzen einer solchen Sperre für den Entgeltanspruch zu regeln. Ist zB eine Spielprämie vereinbart, ist zu regeln, ob und bei welchen Verstößen eine Weiterzahlung erfolgt.

Abs 5:

Nach der Rechtsprechung des OGH muss ein Disziplinarverfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Dazu gehört, dass sich der Beschuldigte von einer Person seines Vertrauens vertreten lassen kann.

Abs 6:

Nach ständiger Rechtsprechung unterliegen von Vereinen verhängte Disziplinarstrafen einer vollen gerichtlichen Überprüfung. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann durch Vereinbarung eines unabhängigen Schiedsgerichtes ausgeschlossen werden. Ist ein Schiedsgericht vereinbart, obliegt diesem die gerichtliche Kontrolle der Disziplinarstrafe. Abs 6 sieht vor, dass jene Disziplinarmaßnahmen von einem Schiedsgericht überprüft werden sollen, die nach einer raschen „Endentscheidung“ verlangen. Dazu gehören insbesondere Disziplinarmaßnahmen wegen eines Verstoßes gegen Wettkampfgeln.

Disziplinarstrafen wegen eines Verstoßes gegen den Berufssportvertrag können ebenfalls durch ein Schiedsgericht überprüft werden.

Abs 7:

Nach der Rechtsprechung haben die Gerichte (Schiedsgerichte) nicht nur die Einhaltung der Verfahrensvorschriften, sondern auch die Einhaltung des materiellen Rechts durch die Disziplinarbehörde zu überprüfen. Die internationalen Wettkampffregeln verbieten zum Teil die gerichtliche Überprüfung von so genannten Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter. Die nationalen Verbände haben dieses internationale Regelwerk zu beachten, wenn sie am internationalen Wettkampferkehr teilnehmen wollen. Abs 7 schränkt die Prüfungsbefugnis der Gerichte und Schiedsgerichte insoweit ein, als eine Überprüfung mit den internationalen Wettkampffregeln in Widerspruch steht.

§ 9:

§ 9 ergänzt die Bestimmung des § 8 Abs 6 über die Verpflichtung, in den dort genannten Fällen eine schiedsgerichtliche Überprüfung vorzusehen. Die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes wird durch Abschluss eines Schiedsvertrages zwischen den Streitparteien begründet. Für die in § 8 Abs 2 lit a, c und d genannten Streitigkeiten soll die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes unmittelbar kraft Gesetzes gegeben sein. Wird in der Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung vorgesehen, dass auch Streitigkeiten aus dem Berufssportvertrag durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen, bleibt es bei der allgemeinen Regel, dass zwischen den Streitteilen eine Schiedsvereinbarung abgeschlossen werden muss.

§ 10:

Vor allem im Spitzensport werden Berufssportverträge unter Beiziehung von Sport- oder Spielervermittlern abgeschlossen. Die Sportverbände können für die Tätigkeit dieser Vermittler allgemeine Regelungen aufstellen. Der Sportvermittler haftet dem Berufssportler für Beratungsfehler. Die gewerberechtlichen Bestimmungen für derartige Vermittlungstätigkeiten bleiben unberührt.

§ 11:

§ 11 sieht vor, dass zwischen dem Berufssportler und seinem Partner ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden muss. Das Schriftformgebot dient der Beweissicherung. Schiedsvereinbarungen bedürfen – abgesehen von § 9 Abs 3 – jedenfalls der Schriftform.

§ 12:

Vereinbarungen zwischen Berufssportlern und Berufssportpartnern werden meist auf bestimmte Zeit abgeschlossen. § 12 stellt klar, dass auch durch den mehrmaligen Abschluss befristeter Verträge kein Rechtsverhältnis auf unbestimmte Zeit zustande kommt.

§ 13:

Berufssportverträge werden in der Regel zwischen Sportlern und Vereinen abgeschlossen. § 13 verpflichtet den Verein, den Abschluss des

Vertrages dem Verband zu melden. Dies entspricht einer gängigen Praxis.

§ 14:

§ 14 trifft Sonderbestimmungen für minderjährige Sportler. Die Schriftform ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Begründung eines Berufssportverhältnisses. Ausbildungsverträge mit Minderjährigen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Werden in diesem Vertrag zB auch Regelungen über die Rückzahlung von Ausbildungskosten getroffen, ist überdies eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich. Diese pflegschaftsgerichtliche Genehmigung soll entfallen, wenn der Berufssportvertrag einem von der BSO genehmigten Vertragsmuster entspricht. Damit wird erhöhte Rechtssicherheit gewährleistet.

§ 15:

Abs 1 bis 4:

§ 15 Abs 1 regelt die Grundpflichten des Berufssportlers. § 15 Abs 2 stellt sicher, dass der Berufssportler auch zur Mitwirkung in Nationalmannschaften oder Verbandsmannschaften (Davis-Cup) verpflichtet ist. Der Vertragspartner des Berufssportlers (Verein) darf sich einer Einberufung des Sportlers in Nationalmannschaften nicht widersetzen, wenn er nach den Verbandssatzungen oder auf Grund internationaler Bestimmungen zur Abstellung von Sportlern verpflichtet ist. Die finanzielle Entschädigung des Berufssportlers für eine Mitwirkung in National- oder Verbandsmannschaften ist unmittelbar zwischen dem Berufssportler und dem Verband zu regeln.

Abs 5 und 6:

Abs 5 stellt die Rechtsgrundlage für sportärztliche Untersuchungen dar. Der Berufssportler hat eine sportliche Lebensweise zu beachten und die darauf Bezug nehmenden ärztlichen Anweisungen zu befolgen. Eine solche Verpflichtung besteht naturgemäß nicht, wenn die Befolgung der ärztlichen Anordnung in Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen oder zu internationalen Sportregeln (Doping) steht.

§ 16:

Nach der Rechtsprechung haben Personen, die sich zu Dienstleistungen für einen anderen verpflichten, grundsätzlich keinen Anspruch auf tatsächliche Beschäftigung. Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten dann, wenn der „Marktwert“ des Dienstleistenden ohne die Beschäftigung verloren geht (zB Chirurg oder Pilot). § 16 gibt dem Sportler das Recht, am regelmäßigen Training teilzunehmen. Eine Pflicht des Berufssportpartners, den Sportler auch im Wettkampf einzusetzen, besteht nicht. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache Deliège) stellt die Nichtberücksichtigung von Sportlern im Wettkampf keine Beeinträchtigung gemeinschaftsrechtlich garantierter Rechte (Dienstleistungsfreiheit) dar.

§ 17:

Grundsätzlich obliegt dem Sportler die Vermarktung seiner Persönlichkeitsrechte. Eine Ausnahme besteht bezüglich der Bildwerbung.

§ 18:

§ 18 enthält eine haftungsrechtliche Privilegierung für Berufssportler. Für Schäden, die dem Partner bei Ausübung der sportlichen Tätigkeit aus leichter Fahrlässigkeit zugefügt wurden, ist die Haftung des Sportlers ausgeschlossen.

§ 19:

So genannte Leihverträge haben in vielen Sportarten eine große praktische Bedeutung. § 19 Abs 1 legt fest, dass eine Abstellung an einen anderen Verein nicht gegen den Willen des Sportlers erfolgen darf. Der Berufssportvertrag wird durch eine Abstellung in seinem Bestand nicht berührt.

§ 20:

Befristete Verträge enden mit Ablauf der Vertragszeit; eine Beendigungserklärung ist nicht erforderlich. Eine Kündigungsmöglichkeit muss bei befristeten Verträgen besonders vereinbart werden. § 20 Abs 4 ermöglicht eine sofortige Beendigung des Berufssportverhältnisses, wenn einem Vertragspartner die Fortsetzung des Rechtsverhältnisses bis zum Ablauf der Vertragszeit oder bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr zugemutet werden kann. Das Gesetz verzichtet auf eine abschließende Aufzählung aller Beendigungsgründe. Beispielhaft erwähnt werden einerseits das Dopingvergehen und andererseits der unberechtigte Ausschluss vom Training. Für Berufssportler, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig werden, finden die §§ 26 und 27 des Angestelltengesetzes Anwendung.

§ 21:

Wird der Berufssportvertrag von einem Teil aus wichtigem Grund gelöst, dann endet die Rechtsbeziehung zwischen dem Berufssportpartner und dem Berufssportler. Die sofortige Beendigung tritt nach § 21 Abs 3 auch dann ein, wenn die Auflösung ohne wichtigen Grund erfolgt. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen.

Aus einer sofortigen Auflösung des Berufssportvertrages soll derjenige Partner keinen Vorteil ziehen, der die vorzeitige Auflösung verschuldet hat. § 21 trifft eine abschließende Regelung über die Rechtsfolgen einer vorzeitigen Auflösung, die auf alle Berufssportverhältnisse zur Anwendung kommt. Hat der Berufssportler die Auflösung verschuldet, darf er für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten keinen neuen Berufssportvertrag in derselben Sportart abschließen. Dies beeinträchtigt zwar seine Erwerbsfreiheit, diese Beeinträchtigung ist aber zur Sicherung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung notwendig und keinesfalls überschießend. Mit Zustimmung des früheren Berufssportpartners kann

von diesem Verbot abgesehen werden. Nach der Rechtsprechung des EuGH sind nationale Regelungen, die den Übertritt von einem Verein zu einem anderen Verein nur zu bestimmten Zeiten zulassen, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar (Rechtsache Lehtonen). Die vorgesehene Regelung stellt im Ergebnis eine besondere Regelung über den Transfer dar und entspricht insoweit dem europäischen Gemeinschaftsrecht. Der Berufssportler hat überdies bei einer von ihm verschuldeten Auflösung eine allenfalls vereinbarte Konventionalstrafe zu bezahlen; weitergehende Ansprüche stehen dem Verein nicht zu.

Trifft den Verein ein Verschulden an der vorzeitigen Auflösung des Berufssportvertrages, ist der Verein jedenfalls verpflichtet, das regelmäßige Entgelt für die Dauer von drei Monaten zu bezahlen. Der Sportler hat überdies eine allenfalls vereinbarte Konventionalstrafe zu bezahlen. Weitergehende Schadenersatzansprüche stehen dem Sportler nicht zu. Dadurch werden langwierige Rechtsstreitigkeiten über das Ausmaß einer so genannten Kündigungsentschädigung und über die Einrechnung eines anderweitigen Verdiensts vermieden. Der Berufssportler kann sich nach einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages durch den Verein sofort bei anderen Berufssportpartnern vermarkten.

§ 22:

Nach der Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache Bosman) darf der Wechsel eines Sportlers von einem Verein zu einem anderen Verein nicht von der Zahlung einer Ablöse abhängig gemacht werden. Hat der frühere Verein einen erheblichen Ausbildungsaufwand getätigt, ist es jedoch gerechtfertigt, vom Sportler, der seinen Marktwert durch diese Ausbildung erhöht hat, einen Teil der Ausbildungskosten zurück zu verlangen. § 22 legt den Rahmen für solche Rückzahlungsvereinbarungen fest. Nicht als Ausbildungskosten gelten jene Aufwendungen, die der Verein für die regelmäßige Wettkampfteilnahme im Einzelfall aufzuwenden hat und die zwangsläufig aus der Teilnahme des Vereins am Wettkampfverkehr entstehen (zB Kosten für das laufende Training). Als Ausbildungskosten gelten allerdings jene Kosten, die insbesondere für jugendliche Sportler aufgewendet werden, damit diese in den Wettkampfverkehr integriert werden (zB Kosten für Sportakademien, Kosten für Nachwuchstrainingszentren).

Bei minderjährigen Sportlern ist der neue Berufssportpartner zur Rückzahlung der Ausbildungskosten verpflichtet. Damit soll eine übermäßige Belastung der Minderjährigen mit Rückzahlungsverpflichtungen, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht abgeschätzt werden können, vermieden werden.

§ 23:

Die Regelungen des Berufssportgesetzes gelten für alle Berufssportler, deren Entgelt über der in § 2 Abs 1 genannten Grenze liegt. Auch für Arbeitnehmer-Sportler gelten die Abschnitte 1 bis 4 als zwingendes Recht.

Abschnitt 5 trifft ergänzende Bestimmungen, die nur für Arbeitnehmer-Sportler zur Anwendung gelangen.

In Lehre und Rechtsprechung ist die Zuordnung der Sportler zur Gruppe der Angestellten oder zur Gruppe der Arbeiter umstritten. Im Interesse der Rechtsklarheit wird festgelegt, dass alle Arbeitnehmer-Sportler als Angestellte anzusehen sind. Die einheitliche Geltung des Angestelltengesetzes findet sich in zahlreichen neuen Rechtsvorschriften (zB Universitätsgesetz 2002). Die Anerkennung der sportlichen Tätigkeit als Angestelltentätigkeit bedeutet auch die Anerkennung als eigenständige Berufstätigkeit. Die Berufssportler können dadurch auch eine bessere soziale Absicherung im Falle dauernder Berufsunfähigkeit erhalten.

§ 24:

§ 24 wiederholt zunächst die allgemeine Regelung des § 12 über die Zulässigkeit von Kettenverträgen (wiederholte Befristungen). Für Arbeitnehmer-Sportler wird die Gesamtzahl der befristeten Verträge mit demselben Berufssportpartner mit 8 begrenzt. Die Festlegung einer Höchstzahl ergibt sich aus gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben (Richtlinie über befristete Arbeitsverhältnisse).

§ 25:

Nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes müssen Disziplinarstrafen in einer Betriebsvereinbarung vorgesehen werden. Die Verhängung der Disziplinarstrafe im Einzelfall bedarf einer Mitwirkung des Betriebsrates. Diese Regelungen sind mit den Besonderheiten der sportlichen Betätigung nicht vereinbar. Das Gesetz sieht daher vor, dass die betriebsverfassungsrechtlichen Beteiligungsrechte dann nicht zur Anwendung gelangen, wenn die Disziplinarordnung von der BSO genehmigt wurde. Bei dieser Genehmigung sind die Interessen der Sportler ausreichend zu berücksichtigen.

§ 26:

Schiedsvereinbarungen sind nach § 9 Abs 2 ASGG grundsätzlich nur für bereits entstandene Rechtsstreitigkeiten wirksam. Ausnahmen gelten für Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften sowie für Schauspieler. § 26 übernimmt die Ausnahmeregelung des § 50 Schauspielergesetz.

§ 27:

Für Arbeitnehmer-Sportler gelten die Bestimmungen des § 8 AngG über die Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderungen. § 27 verpflichtet den Berufssportler bei längeren Erkrankungen ein ärztliches Attest von sich aus, dh ohne besondere Aufforderung beizubringen.

§ 28:

Für Arbeitnehmer-Sportler gelten die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes über den Erholungsurlaub. Der Urlaubsantritt ist zwischen Sportler und Berufssportpartner zu vereinbaren. Dabei ist auf die sportspezifischen Besonderheiten (Trainingslager, Spieltermine etc) Bedacht zu nehmen. Ein Urlaubskonsum wird nur in der trainings- und spielfreien Zeit in Betracht kommen. Der Urlaub kann auch in mehreren Teilen verbraucht werden.

§ 29:

Das geltende Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz nimmt auf die Besonderheiten sportlicher Betätigungen nicht Bedacht. An Stelle des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes sollen daher die Sondervorschriften des § 29 treten. Diese Regelungen entsprechen den Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechtes. Für minderjährige Sportler werden die Bestimmungen der europäischen Jugendarbeitsschutzrichtlinie übernommen.

§ 30:

Arbeitsrechtliche Regelungen haben in den meisten Fällen einen relativ zwingenden, oft auch einen absolut zwingenden Charakter. Sie können zu Ungunsten des Arbeitnehmers oder überhaupt nicht verändert werden. Diese zwingenden arbeitsrechtlichen Regelungen finden grundsätzlich auch auf Arbeitnehmer-Sportler Anwendung. Der Geltungsbereich des Berufssportgesetzes ist sehr weit gezogen. Einbezogen sind sowohl Sportler, die ihre sportliche Tätigkeit als Nebenbeschäftigung neben einem Hauptberuf ausüben, das Berufssportgesetz erfasst aber auch Hochleistungssportler, die ihren Erwerb ausschließlich aus der sportlichen Betätigung erzielen. Es liegt in der Natur des Sports und der Sportler, dass Hochleistungssport nur durch einen gewissen Zeitraum betrieben werden kann. Dem Hochleistungssportler steht daher auch nur ein begrenzter Zeitraum für die Erzielung von Spitzenverdiensten zur Verfügung. Mit diesem - begrenzten - Verdienst muss der Hochleistungssportler auch Vorsorge für seine Zukunft treffen. Wer Hochleistungssport betreibt, nimmt durch Training und Wettkampfteilnahme Belastungen auf sich, die weit über jene Belastungen hinausgehen, mit denen ein nebenberuflich tätiger Sportler zu rechnen hat. Es ist daher nicht sachgerecht, wenn Hochleistungssportler generell dem gleichen arbeitsrechtlichen Regime unterstellt werden, dem nebenberuflich tätige Sportler oder andere Arbeitnehmer unterliegen. § 30 sieht daher die Möglichkeit vor, dass die Vertragsparteien des Berufssportvertrages, auch wenn der Berufssportler Arbeitnehmer ist, Abweichungen von den zwingenden Bestimmungen des Arbeitsrechtes treffen können, die der Besonderheit des jeweiligen Hochleistungssportes adäquat sind. Das Arbeitsrecht soll Spitzensport nicht behindern oder verhindern.

Das Gesetz verzichtet auf eine besondere Definition des Spitzen- oder Hochleistungssportes, sondern knüpft am Entgelt an, das der Berufssportpartner dem Sportler vertraglich zusichert. Das vereinbarte Entgelt ist ein durchaus brauchbarer Maßstab für die Bewertung einer sportlichen Betätigung. Liegt das vereinbarte Entgelt über dem 1,5fachen der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage im Sinne des ASVG, soll die Möglichkeit abweichender Vereinbarungen offen stehen. Entscheidend ist die Höchstbeitragsgrundlage im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Ändert sich die Höchstbeitragsgrundlage während der Vertragszeit und sinkt das vereinbarte Entgelt unter das 1,5fache der Höchstbeitragsgrundlage, hat dies keinen Einfluss auf die weitere Zulässigkeit der abweichenden Vereinbarung. Da Berufssportverträge

meist auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden, kann das Entgelt bei einer allfälligen Vertragsverlängerung an die dann geltende Höchstbeitragsgrundlage angepasst werden.

Ob und in welchem Rahmen abweichende Vereinbarungen getroffen werden, ist Sache der Parteien. Die Parteien können auch vereinbaren, dass allenfalls abgeschlossene Kollektivverträge nur dispositive Wirkung haben sollen. Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, bleibt es bei der Anwendung der allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Nicht abdingbar sind die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 4 des Berufssportgesetzes. Diese finden auch auf Hochleistungssportler jedenfalls Anwendung.

§ 31:

Haben die Vertragspartner von der Möglichkeit abweichender Vereinbarungen Gebrauch gemacht, ist der Berufssportpartner verpflichtet, Aufwendungen für die Zukunftssicherung der Hochleistungssportler zu treffen. Diese Möglichkeit besteht auch zu Gunsten aller anderen Sportler, eine allgemeine Verpflichtung zur Zukunftssicherung besteht jedoch nicht.

§ 32:

In den Geltungsbereich des Berufssportgesetzes sind auch Trainer, Sportmanager, Lehr- und Übungswarte sowie Schiedsrichter einbezogen. § 32 listet jene Bestimmungen des Berufssportgesetzes auf, die auf die genannten Personen anwendbar sein sollen.

§§ 33, 34:

Das Gesetz soll grundsätzlich nach seiner Kundmachung in Kraft treten. Damit wird den Sportverbänden die rechtliche Möglichkeit zur Erlassung von Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnungen gegeben. Das einzelne Berufssportverhältnis soll erst nach der Erlassung dieser allgemeinen Regelungen dem Gesetz unterliegen.

Artikel 2:

Berufssportler, die ihre sportliche Tätigkeit als selbständige Arbeit ausüben, beziehen in steuerlicher Hinsicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 23 Einkommensteuergesetz 1988. Zuwendungen des Berufssportpartners an Arbeitnehmer-Sportler gehören demgegenüber zu den Einkünften aus unselbständiger Arbeit. Werden zwischen einem Arbeitnehmer-Sportler und dem Berufssportpartner abweichende Vereinbarungen im Sinne des § 30 getroffen, ähnelt die Stellung dieses Sportlers der rechtlichen Stellung eines selbständigen Sportlers. Für den Fall des Abschlusses einer abweichenden Vereinbarung sollen die Einkünfte des Sportlers auch steuerrechtlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten.

Erläuterungen

Artikel 1

§ 1:

Das Berufssportgesetz regelt ausschließlich die Rechtsbeziehung zwischen dem Berufssportler und dem so genannten Berufssportpartner. Berufssportpartner sind insbesondere Sportvereine und Sportgesellschaften. Das Berufssportgesetz bezieht sich nicht auf Rechtsbeziehungen, die neben der vertraglichen Beziehung mit einem Sportverein bestehen (zB Sponsorverträge). Das Berufssportgesetz bezieht sich auch nicht auf Rechtsverhältnisse zu natürlichen oder juristischen Personen, die nicht im Katalog der Berufssportpartner aufgezählt sind, auch wenn der Berufssportler auf Grund dieses Rechtsverhältnisses zur Erbringung sportlicher Leistungen verpflichtet oder freigestellt wird (zB Rechtsbeziehungen zum Skipool oder zur HSNS).

§ 2:

Abs 1:

Berufssportler im Sinne des Berufssportgesetzes sind Personen, die ihre sportliche Tätigkeit im Organisationsbereich eines Vereins erbringen. Nicht erfasst sind sportliche Tätigkeiten, die ohne Bindung an einen Verein erbracht werden. Dies ist etwa der Fall, wenn der Sportler persönlich zu bestimmten Wettkämpfen eingeladen wird.

Das Berufssportgesetz bezieht sich nur auf jene Sportarten, die in der Bundes-Sportorganisation repräsentiert sind. Das Gesetz findet keine Anwendung, wenn der Sportler von seinem Verein nur ein Entgelt erhält, das die Versicherungsgrenze des GSVG nicht überschreitet. Zusatzeinkünfte von Dritten (zB Zuwendungen eines Sponsors, Verwertung von Persönlichkeitsrechten) bleiben dabei unberücksichtigt.

Abs 2:

Berufssportler sind nach geltendem Recht entweder als Arbeitnehmer oder als Selbständige anzusehen. Das Berufssportgesetz hält an dieser Unterscheidung fest. Ein Arbeitsverhältnis liegt dann vor, wenn der Sportler verpflichtet ist, nach Weisung des Vereins an Training und Wettkampf teilzunehmen.

Abs 3:

Das Berufssportgesetz enthält Regelungen zum Schutz minderjähriger Sportler. Minderjährige Sportler unterliegen auch dann dem Gesetz, wenn sie noch in Ausbildung stehen und vom Berufssportpartner kein Entgelt erhalten.

§ 3:

§ 3 listet jene natürlichen und juristischen Personen auf, die als Berufssportpartner im Sinne des Berufssportgesetzes gelten. Als Sportverbände im Sinne des Gesetzes gelten auch gesamtösterreichische Organisationen, denen nur Landesverbände von Sportvereinen und

Sportgesellschaften als Mitglieder angehören (zB Österreichischer Fußballbund).

§ 4:

Sportverbände, die der BSO angehören, repräsentieren eine bundesweit anerkannte Sportart. Die BSO hat die Aufgabe, von den Sportverbänden aufgestellte Disziplinarordnungen, Schiedsgerichtsordnungen und Musterverträge für minderjährige Sportler zu genehmigen. Da sich das Berufssportgesetz nur auf Sportarten bezieht, die in der BSO repräsentiert sind, bezieht sich auch die vorgesehene Genehmigung nur auf Mitglieder der BSO.

§ 5:

Abs 1:

Die Verpflichtung, dass Sportvereine an Gesellschaften beteiligt sein müssen, stellt die Verbindung zwischen Kapitalgesellschaft und Sportverein sicher. Das Gesetz verzichtet auf die Festlegung einer Mindestbeteiligung des Sportvereins. Damit soll eine flexible Beteiligung von Sponsoren an der Sportgesellschaft ermöglicht werden. Die Verpflichtung, dass das Grundkapital einer Sportaktiengesellschaft in Namensaktion zu bestehen hat, soll die in den folgenden Absätzen geregelte Unabhängigkeit der Sportgesellschaft von anderen Sportgesellschaften oder -vereinen sichern.

Abs 2 bis 4:

Die vorgesehenen Regelungen sollen gewährleisten, dass es nicht durch kapitalmäßige Verschränkungen zu Wettkampfverzerrungen kommt. Die Regelungen haben ein Vorbild im französischen Sportgesetz.

§ 6:

Sportverbände sind verpflichtet, eine Disziplinarordnung, eine Schiedsgerichtsordnung und ein Vertragsmuster für minderjährige Sportler zu entwerfen. Diese Regelungen sind Grundlage für die Gestaltung der Rechtsbeziehung zwischen dem Sportverein und dem Sportler. Die von den Sportverbänden beschlossenen Regelungen können der BSO zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Sportverbände sind dazu aber nicht verpflichtet. Wird eine vom Sportverband beschlossene Regelung von der BSO genehmigt, gelten die in den §§ 7 Abs 3, 9 Abs 3 und 14 Abs 2 vorgesehenen Sonderregelungen.

§ 7:

Die disziplinarische Verantwortung der Sportler ist ein Charakteristikum aller bundesweit anerkannten Sportarten. Sie betrifft nicht nur den Berufssportler selbst, sondern auch Funktionäre und Angehörige der Sportvereine.

§ 7 Abs 1 statuiert, dass die dort genannten Personen disziplinar zur Verantwortung gezogen werden können. Disziplinarstrafen dürfen jedoch nur dann verhängt werden, wenn die Bestrafung in einer Disziplinarordnung vorgesehen ist. Damit sollen willkürliche Bestrafungen ausgeschlossen werden. Auch für die Verhängung einer Disziplinarstrafe gilt der Grundsatz „nulla poena sine lege“.

Ist die Disziplinarordnung von der BSO genehmigt worden, ist sie für die in § 7 Abs 1 genannten Personen rechtsverbindlich. Eine besondere Unterwerfung unter die Disziplinargewalt ist nicht erforderlich. Bei nicht genehmigten Disziplinarordnungen bedarf es wie nach geltendem Recht einer besonderen Transformation der Disziplinarbestimmungen in das Rechtsverhältnis zwischen dem zu Bestrafenden und dem die Strafe verhängenden Verein oder Verband. Bei Sportlern kann diese Transformation durch den Berufssportvertrag, bei Funktionären durch die Vereinsstatuten erfolgen.

§ 8:

Abs 1 und 2

§ 8 enthält detaillierte Vorschriften über die Gestaltung der Disziplinarordnung, die dem spanischen Sportgesetz nachgebildet sind. Die Gliederung in Abs 2 hat Bedeutung für die gerichtliche bzw schiedsgerichtliche Kontrolle der verhängten Strafen. Bei der Erstellung der Disziplinarordnung ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem zu ahndenden Verhalten und der vorgesehenen Sanktion zu achten. Die BSO darf eine Disziplinarordnung nur genehmigen, wenn auch die Interessen der Sportler ausreichend berücksichtigt sind.

Abs 3:

Die disziplinar zu ahndenden Verstöße von Sportlern und Funktionären sind in weiten Bereichen durch das internationale Wettkampfbreglement vorgezeichnet. Die nationalen Sportverbände haben dieses internationale Regelwerk zu beachten, wenn sie am internationalen Wettkampferkehr teilnehmen wollen.

Abs 4:

Disziplinarstrafen gegen Berufssportler werden uA wegen eines Verstoßes gegen Wettkampfbregeln (zB Ausschluss wegen eines groben Fouls, wegen Beleidigung des Schiedsrichters etc) verhängt. Als Strafe kann vorgesehen werden, dass der Berufssportler für eine bestimmte Zeit nicht am Wettkampferkehr teilnehmen darf. Die Disziplinarordnung hat die Konsequenzen einer solchen Sperre für den Entgeltanspruch zu regeln. Ist zB eine Spielprämie vereinbart, ist zu regeln, ob und bei welchen Verstößen eine Weiterzahlung erfolgt.

Abs 5:

Nach der Rechtsprechung des OGH muss ein Disziplinarverfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Dazu gehört, dass sich der Beschuldigte von einer Person seines Vertrauens vertreten lassen kann.

Abs 6:

Nach ständiger Rechtsprechung unterliegen von Vereinen verhängte Disziplinarstrafen einer vollen gerichtlichen Überprüfung. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann durch Vereinbarung eines unabhängigen Schiedsgerichtes ausgeschlossen werden. Ist ein Schiedsgericht vereinbart, obliegt diesem die gerichtliche Kontrolle der Disziplinarstrafe. Abs 6 sieht vor, dass jene Disziplinarmaßnahmen von einem Schiedsgericht überprüft werden sollen, die nach einer raschen „Endentscheidung“ verlangen. Dazu gehören insbesondere Disziplinarmaßnahmen wegen eines Verstoßes gegen Wettkampfbregeln.

Disziplinarstrafen wegen eines Verstoßes gegen den Berufssportvertrag können ebenfalls durch ein Schiedsgericht überprüft werden.

Abs 7:

Nach der Rechtsprechung haben die Gerichte (Schiedsgerichte) nicht nur die Einhaltung der Verfahrensvorschriften, sondern auch die Einhaltung des materiellen Rechts durch die Disziplinarbehörde zu überprüfen. Die internationalen Wettkampffregeln verbieten zum Teil die gerichtliche Überprüfung von so genannten Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter. Die nationalen Verbände haben dieses internationale Regelwerk zu beachten, wenn sie am internationalen Wettkampferkehr teilnehmen wollen. Abs 7 schränkt die Prüfungsbefugnis der Gerichte und Schiedsgerichte insoweit ein, als eine Überprüfung mit den internationalen Wettkampffregeln in Widerspruch steht.

§ 9:

§ 9 ergänzt die Bestimmung des § 8 Abs 6 über die Verpflichtung, in den dort genannten Fällen eine schiedsgerichtliche Überprüfung vorzusehen. Die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes wird durch Abschluss eines Schiedsvertrages zwischen den Streitparteien begründet. Für die in § 8 Abs 2 lit a, c und d genannten Streitigkeiten soll die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes unmittelbar kraft Gesetzes gegeben sein. Wird in der Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung vorgesehen, dass auch Streitigkeiten aus dem Berufssportvertrag durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen, bleibt es bei der allgemeinen Regel, dass zwischen den Streitparteien eine Schiedsvereinbarung abgeschlossen werden muss.

§ 10:

Vor allem im Spitzensport werden Berufssportverträge unter Beiziehung von Sport- oder Spielervermittlern abgeschlossen. Die Sportverbände können für die Tätigkeit dieser Vermittler allgemeine Regelungen aufstellen. Der Sportvermittler haftet dem Berufssportler für Beratungsfehler. Die gewerberechtlichen Bestimmungen für derartige Vermittlungstätigkeiten bleiben unberührt.

§ 11:

§ 11 sieht vor, dass zwischen dem Berufssportler und seinem Partner ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden muss. Das Schriftformgebot dient der Beweissicherung. Schiedsvereinbarungen bedürfen – abgesehen von § 9 Abs 3 – jedenfalls der Schriftform.

§ 12:

Vereinbarungen zwischen Berufssportlern und Berufssportpartnern werden meist auf bestimmte Zeit abgeschlossen. § 12 stellt klar, dass auch durch den mehrmaligen Abschluss befristeter Verträge kein Rechtsverhältnis auf unbestimmte Zeit zustande kommt.

§ 13:

Berufssportverträge werden in der Regel zwischen Sportlern und Vereinen abgeschlossen. § 13 verpflichtet den Verein, den Abschluss des

Vertrages dem Verband zu melden. Dies entspricht einer gängigen Praxis.

§ 14:

§ 14 trifft Sonderbestimmungen für minderjährige Sportler. Die Schriftform ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Begründung eines Berufssportverhältnisses. Ausbildungsverträge mit Minderjährigen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Werden in diesem Vertrag zB auch Regelungen über die Rückzahlung von Ausbildungskosten getroffen, ist überdies eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich. Diese pflegschaftsgerichtliche Genehmigung soll entfallen, wenn der Berufssportvertrag einem von der BSO genehmigten Vertragsmuster entspricht. Damit wird erhöhte Rechtssicherheit gewährleistet.

§ 15:

Abs 1 bis 4:

§ 15 Abs 1 regelt die Grundpflichten des Berufssportlers. § 15 Abs 2 stellt sicher, dass der Berufssportler auch zur Mitwirkung in Nationalmannschaften oder Verbandsmannschaften (Davis-Cup) verpflichtet ist. Der Vertragspartner des Berufssportlers (Verein) darf sich einer Einberufung des Sportlers in Nationalmannschaften nicht widersetzen, wenn er nach den Verbandssatzungen oder auf Grund internationaler Bestimmungen zur Abstellung von Sportlern verpflichtet ist. Die finanzielle Entschädigung des Berufssportlers für eine Mitwirkung in National- oder Verbandsmannschaften ist unmittelbar zwischen dem Berufssportler und dem Verband zu regeln.

Abs 5 und 6:

Abs 5 stellt die Rechtsgrundlage für sportärztliche Untersuchungen dar. Der Berufssportler hat eine sportliche Lebensweise zu beachten und die darauf Bezug nehmenden ärztlichen Anweisungen zu befolgen. Eine solche Verpflichtung besteht naturgemäß nicht, wenn die Befolgung der ärztlichen Anordnung in Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen oder zu internationalen Sportregeln (Doping) steht.

§ 16:

Nach der Rechtsprechung haben Personen, die sich zu Dienstleistungen für einen anderen verpflichten, grundsätzlich keinen Anspruch auf tatsächliche Beschäftigung. Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten dann, wenn der „Marktwert“ des Dienstleistenden ohne die Beschäftigung verloren geht (zB Chirurg oder Pilot). § 16 gibt dem Sportler das Recht, am regelmäßigen Training teilzunehmen. Eine Pflicht des Berufssportpartners, den Sportler auch im Wettkampf einzusetzen, besteht nicht. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache Deliège) stellt die Nichtberücksichtigung von Sportlern im Wettkampf keine Beeinträchtigung gemeinschaftsrechtlich garantierter Rechte (Dienstleistungsfreiheit) dar.

§ 17:

Grundsätzlich obliegt dem Sportler die Vermarktung seiner Persönlichkeitsrechte. Eine Ausnahme besteht bezüglich der Bildwerbung.

§ 18:

§ 18 enthält eine haftungsrechtliche Privilegierung für Berufssportler. Für Schäden, die dem Partner bei Ausübung der sportlichen Tätigkeit aus leichter Fahrlässigkeit zugefügt wurden, ist die Haftung des Sportlers ausgeschlossen.

§ 19:

So genannte Leihverträge haben in vielen Sportarten eine große praktische Bedeutung. § 19 Abs 1 legt fest, dass eine Abstellung an einen anderen Verein nicht gegen den Willen des Sportlers erfolgen darf. Der Berufssportvertrag wird durch eine Abstellung in seinem Bestand nicht berührt.

§ 20:

Befristete Verträge enden mit Ablauf der Vertragszeit; eine Beendigungserklärung ist nicht erforderlich. Eine Kündigungsmöglichkeit muss bei befristeten Verträgen besonders vereinbart werden. § 20 Abs 4 ermöglicht eine sofortige Beendigung des Berufssportverhältnisses, wenn einem Vertragspartner die Fortsetzung des Rechtsverhältnisses bis zum Ablauf der Vertragszeit oder bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr zugemutet werden kann. Das Gesetz verzichtet auf eine abschließende Aufzählung aller Beendigungsgründe. Beispielhaft erwähnt werden einerseits das Dopingvergehen und andererseits der unberechtigte Ausschluss vom Training. Für Berufssportler, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig werden, finden die §§ 26 und 27 des Angestelltengesetzes Anwendung.

§ 21:

Wird der Berufssportvertrag von einem Teil aus wichtigem Grund gelöst, dann endet die Rechtsbeziehung zwischen dem Berufssportpartner und dem Berufssportler. Die sofortige Beendigung tritt nach § 21 Abs 3 auch dann ein, wenn die Auflösung ohne wichtigen Grund erfolgt. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen.

Aus einer sofortigen Auflösung des Berufssportvertrages soll derjenige Partner keinen Vorteil ziehen, der die vorzeitige Auflösung verschuldet hat. § 21 trifft eine abschließende Regelung über die Rechtsfolgen einer vorzeitigen Auflösung, die auf alle Berufssportverhältnisse zur Anwendung kommt. Hat der Berufssportler die Auflösung verschuldet, darf er für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten keinen neuen Berufssportvertrag in derselben Sportart abschließen. Dies beeinträchtigt zwar seine Erwerbsfreiheit, diese Beeinträchtigung ist aber zur Sicherung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung notwendig und keinesfalls überschießend. Mit Zustimmung des früheren Berufssportpartners kann

von diesem Verbot abgesehen werden. Nach der Rechtsprechung des EuGH sind nationale Regelungen, die den Übertritt von einem Verein zu einem anderen Verein nur zu bestimmten Zeiten zulassen, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar (Rechtsache Lehtonen). Die vorgesehene Regelung stellt im Ergebnis eine besondere Regelung über den Transfer dar und entspricht insoweit dem europäischen Gemeinschaftsrecht. Der Berufssportler hat überdies bei einer von ihm verschuldeten Auflösung eine allenfalls vereinbarte Konventionalstrafe zu bezahlen; weitergehende Ansprüche stehen dem Verein nicht zu.

Trifft den Verein ein Verschulden an der vorzeitigen Auflösung des Berufssportvertrages, ist der Verein jedenfalls verpflichtet, das regelmäßige Entgelt für die Dauer von drei Monaten zu bezahlen. Der Sportler hat überdies eine allenfalls vereinbarte Konventionalstrafe zu bezahlen. Weitergehende Schadenersatzansprüche stehen dem Sportler nicht zu. Dadurch werden langwierige Rechtsstreitigkeiten über das Ausmaß einer so genannten Kündigungsentschädigung und über die Einrechnung eines anderweitigen Verdiensts vermieden. Der Berufssportler kann sich nach einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages durch den Verein sofort bei anderen Berufssportpartnern vermarkten.

§ 22:

Nach der Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache Bosman) darf der Wechsel eines Sportlers von einem Verein zu einem anderen Verein nicht von der Zahlung einer Ablöse abhängig gemacht werden. Hat der frühere Verein einen erheblichen Ausbildungsaufwand getätigt, ist es jedoch gerechtfertigt, vom Sportler, der seinen Marktwert durch diese Ausbildung erhöht hat, einen Teil der Ausbildungskosten zurück zu verlangen. § 22 legt den Rahmen für solche Rückzahlungsvereinbarungen fest. Nicht als Ausbildungskosten gelten jene Aufwendungen, die der Verein für die regelmäßige Wettkampfteilnahme im Einzelfall aufzuwenden hat und die zwangsläufig aus der Teilnahme des Vereins am Wettkampferverkehr entstehen (zB Kosten für das laufende Training). Als Ausbildungskosten gelten allerdings jene Kosten, die insbesondere für jugendliche Sportler aufgewendet werden, damit diese in den Wettkampferverkehr integriert werden (zB Kosten für Sportakademien, Kosten für Nachwuchstrainingszentren).

Bei minderjährigen Sportlern ist der neue Berufssportpartner zur Rückzahlung der Ausbildungskosten verpflichtet. Damit soll eine übermäßige Belastung der Minderjährigen mit Rückzahlungsverpflichtungen, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht abgeschätzt werden können, vermieden werden.

§ 23:

Die Regelungen des Berufssportgesetzes gelten für alle Berufssportler, deren Entgelt über der in § 2 Abs 1 genannten Grenze liegt. Auch für Arbeitnehmer-Sportler gelten die Abschnitte 1 bis 4 als zwingendes Recht.

Abschnitt 5 trifft ergänzende Bestimmungen, die nur für Arbeitnehmer-Sportler zur Anwendung gelangen.

In Lehre und Rechtsprechung ist die Zuordnung der Sportler zur Gruppe der Angestellten oder zur Gruppe der Arbeiter umstritten. Im Interesse der Rechtsklarheit wird festgelegt, dass alle Arbeitnehmer-Sportler als Angestellte anzusehen sind. Die einheitliche Geltung des Angestelltengesetzes findet sich in zahlreichen neuen Rechtsvorschriften (zB Universitätsgesetz 2002). Die Anerkennung der sportlichen Tätigkeit als Angestelltentätigkeit bedeutet auch die Anerkennung als eigenständige Berufstätigkeit. Die Berufssportler können dadurch auch eine bessere soziale Absicherung im Falle dauernder Berufsunfähigkeit erhalten.

§ 24:

§ 24 wiederholt zunächst die allgemeine Regelung des § 12 über die Zulässigkeit von Kettenverträgen (wiederholte Befristungen). Für Arbeitnehmer-Sportler wird die Gesamtzahl der befristeten Verträge mit demselben Berufssportpartner mit 8 begrenzt. Die Festlegung einer Höchstzahl ergibt sich aus gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben (Richtlinie über befristete Arbeitsverhältnisse).

§ 25:

Nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes müssen Disziplinarstrafen in einer Betriebsvereinbarung vorgesehen werden. Die Verhängung der Disziplinarstrafe im Einzelfall bedarf einer Mitwirkung des Betriebsrates. Diese Regelungen sind mit den Besonderheiten der sportlichen Betätigung nicht vereinbar. Das Gesetz sieht daher vor, dass die betriebsverfassungsrechtlichen Beteiligungsrechte dann nicht zur Anwendung gelangen, wenn die Disziplinarordnung von der BSO genehmigt wurde. Bei dieser Genehmigung sind die Interessen der Sportler ausreichend zu berücksichtigen.

§ 26:

Schiedsvereinbarungen sind nach § 9 Abs 2 ASGG grundsätzlich nur für bereits entstandene Rechtsstreitigkeiten wirksam. Ausnahmen gelten für Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften sowie für Schauspieler. § 26 übernimmt die Ausnahmeregelung des § 50 Schauspielergesetz.

§ 27:

Für Arbeitnehmer-Sportler gelten die Bestimmungen des § 8 AngG über die Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderungen. § 27 verpflichtet den Berufssportler bei längeren Erkrankungen ein ärztliches Attest von sich aus, dh ohne besondere Aufforderung beizubringen.

§ 28:

Für Arbeitnehmer-Sportler gelten die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes über den Erholungsurlaub. Der Urlaubsantritt ist zwischen Sportler und Berufssportpartner zu vereinbaren. Dabei ist auf die sportspezifischen Besonderheiten (Trainingslager, Spieltermine etc) Bedacht zu nehmen. Ein Urlaubskonsum wird nur in der trainings- und spielfreien Zeit in Betracht kommen. Der Urlaub kann auch in mehreren Teilen verbraucht werden.

§ 29:

Das geltende Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz nimmt auf die Besonderheiten sportlicher Betätigungen nicht Bedacht. An Stelle des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes sollen daher die Sondervorschriften des § 29 treten. Diese Regelungen entsprechen den Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechtes. Für minderjährige Sportler werden die Bestimmungen der europäischen Jugendarbeitsschutzrichtlinie übernommen.

§ 30:

Arbeitsrechtliche Regelungen haben in den meisten Fällen einen relativ zwingenden, oft auch einen absolut zwingenden Charakter. Sie können zu Ungunsten des Arbeitnehmers oder überhaupt nicht verändert werden. Diese zwingenden arbeitsrechtlichen Regelungen finden grundsätzlich auch auf Arbeitnehmer-Sportler Anwendung. Der Geltungsbereich des Berufssportgesetzes ist sehr weit gezogen. Einbezogen sind sowohl Sportler, die ihre sportliche Tätigkeit als Nebenbeschäftigung neben einem Hauptberuf ausüben, das Berufssportgesetz erfasst aber auch Hochleistungssportler, die ihren Erwerb ausschließlich aus der sportlichen Betätigung erzielen. Es liegt in der Natur des Sports und der Sportler, dass Hochleistungssport nur durch einen gewissen Zeitraum betrieben werden kann. Dem Hochleistungssportler steht daher auch nur ein begrenzter Zeitraum für die Erzielung von Spitzenverdiensten zur Verfügung. Mit diesem - begrenzten - Verdienst muss der Hochleistungssportler auch Vorsorge für seine Zukunft treffen. Wer Hochleistungssport betreibt, nimmt durch Training und Wettkampfteilnahme Belastungen auf sich, die weit über jene Belastungen hinausgehen, mit denen ein nebenberuflich tätiger Sportler zu rechnen hat. Es ist daher nicht sachgerecht, wenn Hochleistungssportler generell dem gleichen arbeitsrechtlichen Regime unterstellt werden, dem nebenberuflich tätige Sportler oder andere Arbeitnehmer unterliegen. § 30 sieht daher die Möglichkeit vor, dass die Vertragsparteien des Berufssportvertrages, auch wenn der Berufssportler Arbeitnehmer ist, Abweichungen von den zwingenden Bestimmungen des Arbeitsrechtes treffen können, die der Besonderheit des jeweiligen Hochleistungssportes adäquat sind. Das Arbeitsrecht soll Spitzensport nicht behindern oder verhindern.

Das Gesetz verzichtet auf eine besondere Definition des Spitzen- oder Hochleistungssportes, sondern knüpft am Entgelt an, das der Berufssportpartner dem Sportler vertraglich zusichert. Das vereinbarte Entgelt ist ein durchaus brauchbarer Maßstab für die Bewertung einer sportlichen Betätigung. Liegt das vereinbarte Entgelt über dem 1,5fachen der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage im Sinne des ASVG, soll die Möglichkeit abweichender Vereinbarungen offen stehen. Entscheidend ist die Höchstbeitragsgrundlage im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Ändert sich die Höchstbeitragsgrundlage während der Vertragszeit und sinkt das vereinbarte Entgelt unter das 1,5fache der Höchstbeitragsgrundlage, hat dies keinen Einfluss auf die weitere Zulässigkeit der abweichenden Vereinbarung. Da Berufssportverträge

meist auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden, kann das Entgelt bei einer allfälligen Vertragsverlängerung an die dann geltende Höchstbeitragsgrundlage angepasst werden.

Ob und in welchem Rahmen abweichende Vereinbarungen getroffen werden, ist Sache der Parteien. Die Parteien können auch vereinbaren, dass allenfalls abgeschlossene Kollektivverträge nur dispositive Wirkung haben sollen. Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, bleibt es bei der Anwendung der allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Nicht abdingbar sind die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 4 des Berufssportgesetzes. Diese finden auch auf Hochleistungssportler jedenfalls Anwendung.

§ 31:

Haben die Vertragspartner von der Möglichkeit abweichender Vereinbarungen Gebrauch gemacht, ist der Berufssportpartner verpflichtet, Aufwendungen für die Zukunftssicherung der Hochleistungssportler zu treffen. Diese Möglichkeit besteht auch zu Gunsten aller anderen Sportler, eine allgemeine Verpflichtung zur Zukunftssicherung besteht jedoch nicht.

§ 32:

In den Geltungsbereich des Berufssportgesetzes sind auch Trainer, Sportmanager, Lehr- und Übungswarte sowie Schiedsrichter einbezogen. § 32 listet jene Bestimmungen des Berufssportgesetzes auf, die auf die genannten Personen anwendbar sein sollen.

§§ 33, 34:

Das Gesetz soll grundsätzlich nach seiner Kundmachung in Kraft treten. Damit wird den Sportverbänden die rechtliche Möglichkeit zur Erlassung von Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnungen gegeben. Das einzelne Berufssportverhältnis soll erst nach der Erlassung dieser allgemeinen Regelungen dem Gesetz unterliegen.

Artikel 2:

Berufssportler, die ihre sportliche Tätigkeit als selbständige Arbeit ausüben, beziehen in steuerlicher Hinsicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 23 Einkommensteuergesetz 1988. Zuwendungen des Berufssportpartners an Arbeitnehmer-Sportler gehören demgegenüber zu den Einkünften aus unselbständiger Arbeit. Werden zwischen einem Arbeitnehmer-Sportler und dem Berufssportpartner abweichende Vereinbarungen im Sinne des § 30 getroffen, ähnelt die Stellung dieses Sportlers der rechtlichen Stellung eines selbständigen Sportlers. Für den Fall des Abschlusses einer abweichenden Vereinbarung sollen die Einkünfte des Sportlers auch steuerrechtlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten.

